

ENTWURF

Örtliche Planung 2016 -2019

Verbindliche Bedarfsplanung gem. § 7 Abs. 6 APG NRW

Aktualisierung der kommunalen Pflegeplanung für die Jahre 2016 – 2019

Teil A

Jährliche Aktualisierung der verbindlichen Pflegeplanung

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 12. März 2015 auf der Grundlage von § 11 Abs. 7 APG NRW die örtliche Bedarfsplanung als verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg für die Jahre 2015 bis 2018 beschlossen und die darin getroffenen Bedarfsaussagen zu den teil- und vollstationären Pflegeplätzen festgestellt.

Hierdurch hat er bestimmt, dass eine Förderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne der §§ 13 und 14 dieses Gesetzes, die innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, davon abhängig ist, dass für die Einrichtungen auf der Grundlage der örtlichen verbindlichen Bedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 APG NRW ein Bedarf bestätigt wird (Bedarfsbestätigung).

Diese Entscheidung wurde gemäß § 7 Abs. 7 APG NRW am 16.03.2015 öffentlich bekannt gemacht, wodurch die formaljuristischen Voraussetzungen für die Anwendung dieses Steuerungsinstrumentes vollständig erfüllt wurden.

Gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW ist die Planung nach § 7 Abs. 1, insofern sie Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- und vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach diesem Gesetz sein soll, jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

Sie muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen.

Dabei können die Bedarfsaussagen auf verschiedene Sozialräume innerhalb eines Kreises bezogen sein.

Eine Bedarfsdeckung kann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind.

Die örtliche Planung umfasst gem. § 7 Abs. 1 APG NRW zum einen die Bestandsaufnahme der Angebote, die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich ist.

Zentrale Parameter, die einer Pflegeplanung zugrunde gelegt werden können, ließen sich bisher sowohl über die amtliche Pflegestatistik und die kreiseigene Erhebung generieren. Durch die Einführung

der verbindlichen Planung muss jedoch der Intervall, der üblicherweise 3 Jahre umfasste, auf einen deutlich geringeren Zeitraum verkürzt werden.

In diesem Kontext kann nach Rücksprache mit Mitarbeitern des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) festgehalten werden, dass die Ergebnisse der Pflegestatistik 2015 (PflegeStatV) – die im Zweijahresrhythmus (jeweils in den ungeraden Kalenderjahren) durchgeführt wird - im Aktualisierungszeitraum nicht verfügbar waren und diese voraussichtlich erst im März 2017 für die Kommunen zur Steuerungsinformation zur Verfügung stehen wird.

Des Weiteren stützt sich die kommunale Planung des Kreises auf die Ergebnisse der vom Kreis in Zusammenarbeit mit den im Kreisgebiet auf dem Pflegesektor tätigen Einrichtungsträgern generierten Daten. Diese Abfrage erfolgt ebenfalls im Zweijahresrhythmus (jeweils in den „geraden“ Kalenderjahren). Insofern wird somit durch die planmäßig im Dezember 2016 stattfindenden Abfrage eine neue Datengrundlage erzeugt, die voraussichtlich ab März 2017 zur Arbeitsgrundlage weiterer planerischer Tätigkeiten genommen werden kann.

Somit bleibt festzustellen, dass diese beiden, für die kommunale Pflegeplanung des Kreises Heinsberg zentralen Erkenntnisinstrumente, für eine Fortschreibung der örtlichen Planung in 2016 nicht zur Verfügung stehen.

Dennoch stehen neben diesen Hauptbezugsquellen weitere Instrumente zur Verfügung, die dementsprechend in einem stärkeren Umfang zur Beurteilungsgrundlage herangezogen wurden:

1. Ergebnisse der Pflegestatistik 2013,
2. Kreisweite Abfrage zur Situation in der Pflege im Kreis Heinsberg (2014) ,
3. Rückmeldungen von Einrichtungsleitungen zur Erfassung der aktuellen Nachfragesituation,
4. Aus dem Pflegeplatzportal des Kreises generierte Daten zur Auslastung der Pflegeangebote im stationären und teilstationären Bereich,
5. Rückmeldungen der trägerunabhängigen Beratungsstelle des Kreises Heinsberg zur Vermittlungssituation von Pflegebedürftigen in Pflegeinfrastrukturen,
6. Erkenntnislagen von pflegenden Angehörigen,
7. Aktualisiertes Bestandsverzeichnis zu den Pflegeinfrastrukturen auf der Basis der Datenerfassung gemäß § 9 WTG (Stand 30.09.2016)
8. Modellrechnung zur Bevölkerungsentwicklung im Kreis Heinsberg (IT.NRW).

Änderungen der Bedingungsfaktoren für eine Kommunale Pflegeplanung – Verbindliche Bedarfsplanung –

Die in der Örtlichen Pflegeplanung – verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg 2015 – 2018 vom 1. April 2015 - getroffenen Aussagen zur Entwicklung und Prognostik zu ausgewählten Aspekten können somit, unter der zuvor beschriebenen Datenlage, nur unter erschwerten Bedingungen fortgeschrieben werden:

Der Zeithorizont für die zu treffenden Bedarfsaussagen ist unter der Maßgabe von § 7 Abs. 6, S. 2 APG NRW auf das Jahr 2019 auszudehnen, da die verbindliche Bedarfsplanung zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen muss.

Insofern erfolgte als erste logischer Umsetzungsschritt in der Aktualisierung der Pflegeplanung die Aufnahme der jahrgangsdifferenzierten Fortschreibung der kreisweiten Bevölkerungsentwicklung auf der Grundlage der Bevölkerungsvorausrechnungen des Landesbetriebes IT.NRW¹ für das Jahr 2019 in die Planungen.

¹ IT.NRW, Düsseldorf, 2014: Gemeindemodellrechnung 2011 bis 2030 nach Altersjahren und Geschlecht, kreisangehörige Kommunen, Stand 12.12.2014

Pflegeplanung des Kreises Heinsberg steht vor einer zweifachen Umbruchsituation

In den Planungszeitraum 2016-2019 fällt - als wesentlicher Veränderungsfaktor in der Nachfrage nach Pflegedienstleistungen - die Umsetzung des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes mit seinen zentralen Teilen und voraussichtlich auch die des Dritten Pflegestärkungsgesetzes, das derzeit nur in einer Entwurfsfassung vorliegt und insofern hinsichtlich einer programmatischen Nutzbarkeit nur von begrenzter Aussagekraft sein kann.

Mit der Umsetzung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes zum 01. Januar 2017 wird zudem zwangsläufig eine statistische Zäsur einhergehen, deren Auswirkungen auf die Planungsaktivitäten noch nicht exakt einzuschätzen sind.

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff sieht eine weitere Ausdifferenzierung von den bisher bei der Begutachtung angewandten drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade vor. Bisher prüft der Medizinische Dienst der Krankenkassen, was der Pflegebedürftige nicht mehr kann und leitet daraus den Unterstützungsbedarf und die Einordnung in eine der drei Pflegestufen ab.

Mit dem neuen Begutachtungsassessment (NBA) wird hingegen gemessen, was der Pflegebedürftige noch kann. Erfasst wird der Grad der Selbständigkeit einer Person bei Aktivitäten in insgesamt sechs pflegerelevanten Bereichen wie z. B. kognitiv und kommunikative Fähigkeiten oder der Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen. Das Instrument berücksichtigt damit auch den besonderen Hilfe- und Betreuungsbedarf von Menschen mit kognitiven oder psychischen Einschränkungen, was bisher nicht möglich war.

Da eine Neubegutachtung von mehr als zweieinhalb Millionen Leistungsempfängern zum Umstellungszeitraum nicht realisierbar wäre, sieht das PSG II ein formale Überleitung aller Leistungsempfänger vor, die aufgrund einer festgestellten Pflegestufe und/oder einer eingeschränkten Alltagskompetenz am 31.12.2016 im Rahmen des SGB XI leistungsberechtigt sind zum 01.01.2017 ohne eine erneute Begutachtung durch den MDK.

Maßgeblich für die auf diesem Weg zugeordneten Pflegegrade sind die bereits in einer Begutachtung festgestellten Pflegestufen und eine etwaige eingeschränkte Alltagskompetenz.

Nach Berechnungen des SOCIUM – Forschungszentrum Ungleichheit und Sozialpolitik der Universität Bremen –² ergeben sich aus der Überleitungsregelung voraussichtlich folgende Verteilungen:

Tabelle 1: Leistungshöhen für Pflegegeldempfänger

| Personenzahl 2014 | Einstufung alt | Leistungsbeitrag alt (§ 37 + § 123) | Leistungsbeitrag neu (§ 37) | Einstufung Überleitung | Differenz der Leistungsbeiträge |
|-------------------|----------------|-------------------------------------|-----------------------------|------------------------|---------------------------------|
| 84.223 | Stufe 0 + EA | 123 | 316 | PG 2 | 193 |
| 685.944 | Stufe I | 244 | 316 | PG 2 | 72 |
| 197.037 | Stufe I + EA | 316 | 545 | PG 3 | 229 |
| 233.327 | Stufe II | 458 | 545 | PG 3 | 87 |
| 153.596 | Stufe II + EA | 545 | 728 | PG 4 | 183 |
| 43.825 | Stufe III | 728 | 728 | PG 4 | 0 |
| 65.738 | Stufe III + EA | 728 | 901 | PG 5 | 173 |

² Deutscher Bundestag, Ausschuss f. Gesundheit, Ausschussdrucksache 18(14)0131(34) gel. ESV zur öAnhörnung am 05.10.2015_PSGII

Tabelle 2: Leistungshöhen für Pflegesachleistungsempfänger

| Personenzahl 2014 | Einstufung alt | Leistungsbeitrag alt (§ 36 + § 123) | Leistungsbeitrag neu (§ 36) | Einstufung Überleitung | Differenz der Leistungsbeiträge |
|---------------------|-----------------|-------------------------------------|-----------------------------|------------------------|---------------------------------|
| 21.202 | Stufe 0 +EA | 231 | 689 | PG 2 | 458 |
| 140.972 | Stufe I | 468 | 689 | PG 2 | 221 |
| 52.442 | Stufe I + EA | 689 | 1298 | PG 3 | 609 |
| 57.861 | Stufe II | 1144 | 1298 | PG 3 | 154 |
| 49.500 | Stufe II + EA | 1298 | 1612 | PG 4 | 314 |
| 14.224 ³ | Stufe III | 1612 | 1612 | PG 4 | 0 |
| 21.336. | Stufe III + EA | 1612 | 1995 | PG 5 | 383 |
| 2.144 | Härtefälle | 1995 | 1995 | PG 5 | 0 |
| | Härtefälle + EA | 1995 | 1995 | PG 5 | 0 |

Tabelle 3: Leistungsanhebungen für Pflegesachleistungsempfänger

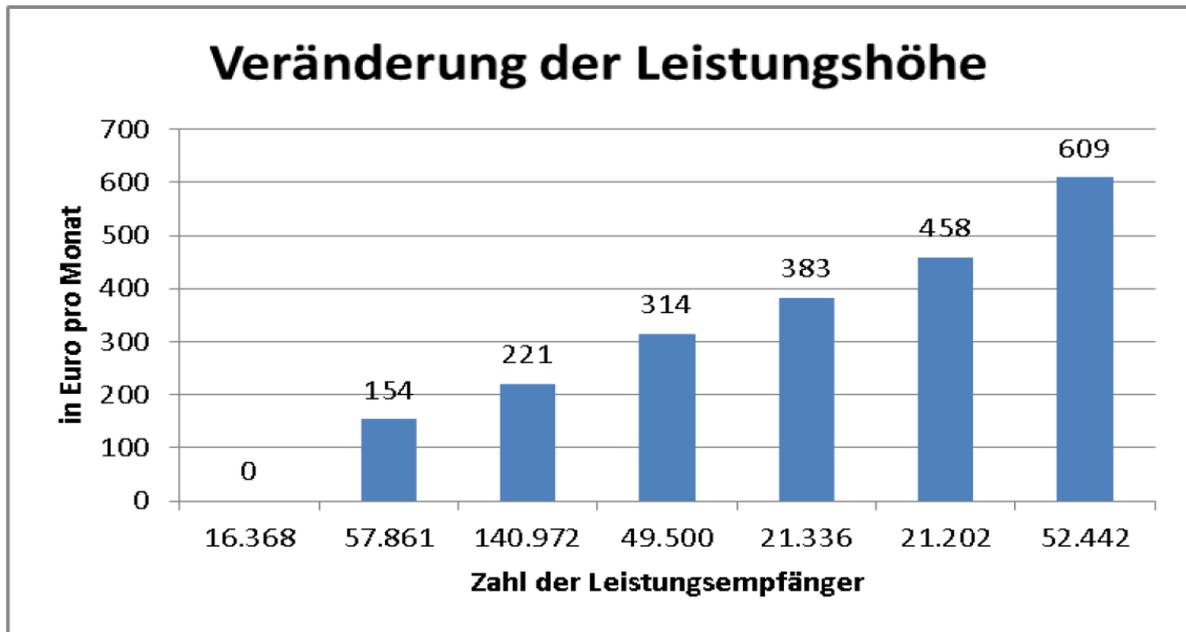
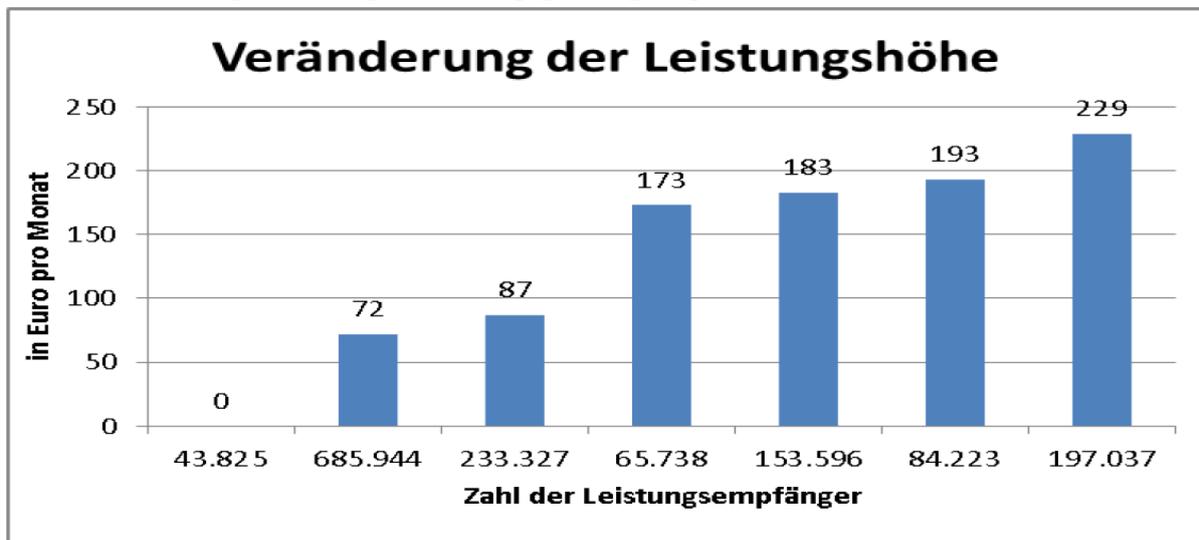


Tabelle 4: Leistungsanhebungen für Pflegegeldempfänger



Vor dem Hintergrund dieses Zahlenmaterials ist für die anstehenden Planungsaktivitäten von Relevanz, welche Auswirkungen die thematisierten Gesetzesänderungen via geändertes Leistungsspektrum auf das hierdurch induzierte Nachfrageverhalten auf dem Pflegemarkt im Kreisgebiet haben wird.

Relativierend ist hierbei anzumerken, das bereits jetzt erkennbar ist, dass die Reform inzwischen teilweise mit Erwartungen überfrachtet wurde, die nicht erfüllt werden können. Hierbei ist in den Blick zu nehmen, dass mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs die Menschen mit Demenz nicht erst jetzt erstmals angemessene Pflegeversicherungsleistungen erhalten. Durch Leistungsausweitungen für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz im Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (1. Juli 2008) und im Pflege-Neuausrichtungsgesetz (30. Oktober 2012) wurde diese Ungleichbehandlung bereits weitgehend aufgehoben. Das PSG II wird für Menschen mit Demenz daher nur noch begrenzte Verbesserungen bringen.

Dennoch sind mit der vollständigen Einführung des PSG II Mehrausgaben von rund 3,17 Mrd. € verbunden, die sich voraussichtlich ab 2018 auf einem Niveau von rd. 2,5 Mrd. € fortsetzen und somit eine damit korrespondierende Marktdynamik erzeugen werden.

Des Weiteren wird der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff nicht zur Abschaffung der sog. „Minutenpflege“ führen, die ein wesentlicher Bestimmungsfaktor für die Attraktivität dieses Berufsfeldes für das erforderliche Pflegepersonal darstellt. „Tatsächlich wird die „Minutenpflege“ im Sinne von „Akkordpflege“ im Leistungserbringungsrecht durch die Vergütungsregelungen geschaffen, nicht durch die Form der Bemessung der Leistungsansprüche der Pflegebedürftigen gegen die Pflegeversicherung (Pflegebedürftigkeitsbegriff). Das Vergütungsrecht ist durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff aber zunächst nicht berührt. „Akkordpflege“ kann daher nur im Rahmen von Vergütungsvereinbarungen abgeschafft werden.“³ Damit ist ein wesentlicher Bestimmungsfaktor für die Pflegequalität, der Personalbestand und die Personalgewinnung im Pflegesektor des Kreises Heinsberg, weiterhin differenziert und aufmerksam zu beobachten. Diese Aufgabenstellung ist mit den Ergebnissen der Pflegestatistik 2015 und der kreisinitiierten Erhebung 2016 fortzusetzen.

Dennoch bleibt hinsichtlich der bevorstehenden Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes festzuhalten, dass über die EViS-Studie (Evaluation des NBA – Erfassung von Versorgungsaufwänden in stationären Einrichtungen) (Endbericht: http://www.gkv-sitzenverband.de/media/dsokumente/pflegeversicherung/pflegebeduerftigkeitsbegriff/PflegebegriffEViS-Endbereich_mit_Anhang_03-2015.pdf) festgestellt werden konnte, dass das NBA funktioniert, da die Höhe der Versorgungsaufwände mit den Pflegegraden korrespondiert, das NBA in der Lage ist, kognitive und somatische Einschränkungen angemessen und vergleichbar zu erfassen. Das NBA trägt laut dieser Studie aber nicht dazu bei, die Heterogenität innerhalb der gleichen Einstufung von Pflegebedürftigkeit zu reduzieren.

Wie zuvor beschrieben, geht mit der 1. Aktualisierung der örtlichen Planung – verbindliche Pflegeplanung 2015 – 2018 eine gesetzlich vorgeschriebene Ausweitung des Planungszeitraumes auf das Jahr 2019 einher.

Dabei sind bei dem Vorliegen definierter Tatbestände gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensabläufe in den Blick zu nehmen:

Insofern die Planung **neue Bedarfe** feststellt und der Kreistag diese Bedarfe bestätigt, wird hierdurch die Durchführung des nachfolgend näher beschriebenen Verfahrens zwingend erforderlich, das somit im Kreisgebiet erstmals zur Anwendung kommen würde:

³ Rothgang, Heinz, (2014): Studien zur Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, ZfS der Universität Bremen, Berlin

Vergabe von Bedarfsbestätigungen gem. § 27 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW) v. 21. Oktober 2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2016):

Wenn die verbindliche Bedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 des APG NRW einen Bedarf an zusätzlichen Plätzen in teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtungen ausweist, ist innerhalb eines Monats nach dem Beschluss der Vertretungskörperschaft eine Aufforderung (Bedarfsausschreibung) zu veröffentlichen, dass Trägerinnen und Träger, die Interesse an der Schaffung neuer zusätzlicher Plätze haben, dieses Interesse unter Vorlage einer Konzeption zur Schaffung der neuen Plätze innerhalb einer in der Veröffentlichung festgelegten Frist von mindestens zwei und maximal sechs Monaten dem örtlichen Sozialhilfeträger anzeigen sollen.

Die Bedarfsausschreibung ist auf die Formen von teil- und vollstationären Einrichtungen zu beziehen, für die der Beschluss nach § 11 Absatz 7 Satz 1 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen eine Bedarfsbestätigung der Förderung neuer Plätze vorsieht. Dabei sind zusätzlich erforderliche Plätze hinsichtlich Art (vollstationär, Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege) zu bezeichnen und mit den zusätzlich erforderlichen Platzzahlen zu versehen. Je nach dem Ergebnis der verbindlichen Bedarfsplanung kann die Bedarfsausschreibung Bedarfsfeststellungen für bestimmte Zeiträume umfassen. Stellt die verbindliche Bedarfsplanung ausdrücklich sozialraumbezogene Bedarfe dar und sieht der Beschluss nach § 11 Abs. 7 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vor, dass auch ein sozialräumlicher Bedarf Grundlage einer Bedarfsbestätigung sein kann, ist die Bedarfsausschreibung sozialräumlich auszugestalten.

Soll die spätere Auswahlentscheidung zwischen mehreren Interessentinnen und Interessenten neben den Anforderungen, die sich aus den §§ 13, 17 und 20 für eine spätere Förderung ergeben, von weiteren Kriterien abhängig gemacht werden, sind diese in der Ausschreibung zu benennen. Dabei dürfen nur Kriterien benannt werden, die der Verwirklichung der Zielsetzungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch beziehungsweise des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen dienen. Zur Erreichung einer sozialraumintegrierten Versorgungsstruktur kann als qualitatives Kriterium auch die Schaffung kleinteiliger Versorgungslösungen vorgegeben werden. Hierzu kann ein festgestellter Bedarf in der Bedarfsausschreibung auch in Teilkontingente („Lose“) aufgeteilt werden. In Betracht kommen zum Beispiel nachgewiesene Erfahrungen beim Betrieb von Pflegeeinrichtungen, die zeitnahe Erbringung der Pflegeleistungen, Pflegekonzepte, die eine möglichst große Beachtung des Selbstbestimmungsrechts der späteren Bewohnerinnen und Bewohner und eine Öffnung in den Sozialraum vorsehen, sowie die Gewährleistung einer möglichst großen Trägervielfalt in der Gemeinde.

Interessenbekundungen sind innerhalb der in der Bedarfsausschreibung benannten Frist an den örtlichen Sozialhilfeträger zu richten. Diese müssen das konkrete Vorhaben hinsichtlich der Zahl der neu zu schaffenden Plätze und der Konzeption der geplanten Einrichtungen konkret beschreiben. Die Konzeption muss rechtlich zulässig sowie planerisch, baufachlich und wirtschaftlich schlüssig sein, ohne dass bereits sämtliche Voraussetzungen (zum Beispiel Grundeigentum, Vertragsabschlüsse) vorliegen müssen.

Übersteigt die in den fristgerecht eingegangenen Interessenbekundungen angezeigte Platzzahl den in der Bedarfsausschreibung ausgeschriebenen Bedarf, wählt der örtliche Sozialhilfeträger unter allen Interessenbekundungen, die den Anforderungen des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und dieser Verordnung entsprechen, bis zur Erzielung einer Bedarfsdeckung diejenigen Interessenbekundungen aus, die den in der Bedarfsbekanntmachung mitgeteilten Kriterien am besten entsprechen und ergänzend die beste Verwirklichung der Zielsetzungen des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen erwarten lassen. Die Auswahlent-

scheidung ist anhand nachvollziehbarer Bewertungsprozesse einschließlich der tragenden Bewertungsgründe durchzuführen und zu dokumentieren. Der Zuschlag zugunsten der am besten geeigneten Interessenbekundungen erfolgt durch einen Verwaltungsakt.

Nicht berücksichtigte Bieterinnen und Bieter werden unter Angabe der Gründe, die zu ihrer Nicht-Berücksichtigung geführt haben, unterrichtet, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

Die Bedarfsbestätigung nach § 27 Absatz 5 APG DVO verliert ihre Gültigkeit, wenn die Trägerin oder der Träger nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung der Bestätigung mit der Baumaßnahme zur Umsetzung des Vorhabens tatsächlich begonnen hat, es sei denn, die Verzögerung ist von ihr oder ihm nicht zu vertreten. Der örtliche Sozialhilfeträger kann mit entsprechender Begründung in der Bedarfsausschreibung ausnahmsweise eine kürzere Umsetzungsfrist vorgeben. Der Verlust der Gültigkeit einer Bedarfsbestätigung ist durch Bescheid festzustellen und der Trägerin beziehungsweise dem Träger unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Festlegungen bei der Vorgehensweise zum Auswahlverfahren bei der Vergabe von Bedarfsbestätigungen durch den Kreis Heinsberg liegen in konkretisierter Form noch nicht vor, werden aber derzeit erarbeitet.

Herausforderungen bei der Aktualisierung der örtlichen Pflegeplanung für den Zeitraum 2016 - 2019 aufgrund eines gesetzgeberisch induzierten Dynamikschubes

Gut 20 Jahre nach Einführung der gesetzlichen Pflegeversicherung hat der Bundesgesetzgeber auf die mit dem demografischen Wandel verknüpften Herausforderungen mit einem auf mehrere Jahre verteilten Novellierungsprozess reagiert, der sich hauptsächlich auf drei Pflegestärkungsgesetze (und das zuvor zitierte Pflege-Weiterentwicklungsgesetz und Pflege-Neuausrichtungsgesetz) stützen wird.

Das Erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I)

Bereits seit 1. Januar 2015 gelten die Änderungen des Ersten Pflegestärkungsgesetzes. Mit diesem wurden die Leistungen der Pflegeversicherung deutlich ausgeweitet und flexibilisiert und darüber hinaus ein Pflegefonds eingerichtet.

Um die Pflege zu Hause besser zu unterstützen, erhöhte das PSG I die Leistungen für die häusliche Pflege um rund 1,4 Milliarden Euro. Die Leistungsbeträge wurden um bis zu 4 Prozent angehoben.

Den dargestellten Leistungsverbesserungen ist pflegeplanerisch aufgrund von absehbaren Veränderungen im Nachfrageverhalten Infrastrukturelevanz beizumessen.

Der durch das Inkrafttreten des PSG I zu erwartenden Nachfragesteigerung im teilstationären Bereich der Tagespflege wurde bereits in der Pflegeplanung 2015 durch eine deutliche Anhebung der Bedarfswerte Rechnung getragen.

Insofern ist in der 1. Aktualisierung der örtlichen Pflegeplanung diesem Bereich erhöhte Aufmerksamkeit zukommen zu lassen.

Ein weiterer Bestandteil der Leistungsverbesserungen war die mit der gesetzgeberischen Intention, die pflegenden Angehörigen in ihrer konkreten Situation durch eine Ausweitung der Unterstützungsleistungen zu entlasten, verknüpft. Dies soll über einen Ausbau der der Unterstützungsleistungen wie die Kurzzeit-, Verhinderungs- sowie Tages- und Nachtpflege und eine bessere Kombinierbarkeit der Angebotsformen erreicht werden. Der Anspruch auf Verhinderungspflege lässt sich auf die Kurzzeitpflege übertragen, womit ein Pflegebedürftiger bis zu acht Wochen in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung verbringen kann.

Zweites Pflegestärkungsgesetz

Mit dem **Zweiten Pflegestärkungsgesetz** werden zum 1. Januar 2017 ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein neues Begutachtungsverfahren eingeführt. Hierdurch wird ein gleicher Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung gewährleistet, unabhängig davon, ob die Pflegebedürftigkeit kognitiv, psychisch oder körperlich bedingt ist.

Die bisher gültigen Pflegestufen werden ebenfalls zum 1. Januar 2017 durch neue Pflegegrade mit neuen Leistungsbeträgen ersetzt.

Wer bereits Leistungen der Pflegeversicherung bezieht, wird per Gesetz automatisch zum 1. Januar 2017 in das neue System übergeleitet. Hierbei soll sichergestellt werden, dass diese auch weiterhin mindestens in gleichem Umfang erhalten beziehungsweise nicht mehr als bislang zuzahlen müssen.

Entwurf eines Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Beamtinnen und Beamte des Bundes und Soldatinnen und Soldaten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BT 18/8517)

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels will der Bund als moderner Arbeitgeber ein Arbeitsumfeld schaffen, in dem die Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten für die Pflege ihrer Angehörigen Wertschätzung erfahren und Rahmenbedingungen vorfinden, um neben der Erwerbsarbeit die Angehörigenpflege bewältigen zu können. Die meisten pflegenden Angehörigen benötigen in der Lebensphase, in der sie Familie, Pflege und Beruf vereinbaren müssen, vor allem mehr zeitliche Flexibilität. Angesichts der hohen Bereitschaft, Familienangehörige zu pflegen, ist es eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe, für Beschäftigte die Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Pflege und Erwerbstätigkeit zu verbessern. Dies entspricht den Erfordernissen des demografischen Wandels und trägt zur Umsetzung der Demografiestrategie der Bundesregierung bei.

Drittes Pflegestärkungsgesetz

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG) III

Mit dem PSG III wird die Absicht verfolgt, die kommunale Ebene zu stärken, denn diese trägt im Rahmen ihrer Zuständigkeit maßgeblich zur Versorgung pflegebedürftiger Menschen bei. Diese Gesetzesinitiative beinhaltet erste Strukturvorgaben, um die kommunale Steuerungs- und Planungskompetenz für die regionale Pflegestruktur zu stärken, definiert den Gestaltungsraum zur stärkeren verantwortlichen Einbindung der Kommunen in die Strukturen der Pflege und unterstützt die Entwicklung von Sozialräumen, sodass pflegebedürftige Menschen so lange wie möglich in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben können.

Zur Wahrung der **Identität der Pflegebedürftigkeitsbegriffe von SGB XI, SGB XII und dem BVG** wird entsprechend dem SGB XI der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff auch für die **Hilfe zur Pflege** eingeführt. Die **Hilfe zur Pflege** soll in ihrer Funktion als ergänzende Leistung erhalten bleiben. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff soll gleichzeitig mit den Vorschriften im SGB XI sowohl in die Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII als auch in die Hilfe zur Pflege nach dem BVG zum 1. Januar 2017 eingeführt werden.

Aufgrund der weitgehenden Begriffside ntität zwischen dem Recht der Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) und dem Recht der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) ist sowohl die Sozialhilfe als auch die soziale Entschädigung nach dem BVG unmittelbar von der Entscheidung über einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein neues Begutachtungsinstrument (NBA) betroffen. Dies umfasst sowohl die gesetzlichen Regelungen zu den Voraussetzungen von Pflegebedürftigkeit und zu dem neuen Begutachtungsverfahren als auch die leistungsrechtliche Hinterlegung. Darüber hinaus enthält der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff Teilhabe-Elemente, die eine Abgrenzung der Leistungen der Hilfe zur Pflege zu den Leistungen der Eingliederungshilfe erfordern. Der Expertenbeirat hat in seinem Abschlussbericht darauf hingewiesen, dass sich an der Schnittstelle zu den Leistungen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe Verschiebungen der Leistungszuständigkeiten und deswegen Anpassungsbedarfe ergeben werden.

Mit der Umsetzung der Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege werden gesetzliche Änderungen zu einer besseren, mit der

Zielsetzung des SGB XI kompatiblen Sicherstellung der Versorgung vorgenommen. Die Länder erhalten die Möglichkeit, regionale Pflegeausschüsse und sektorenübergreifende Landespflegeausschüsse einzurichten, in denen die Landesverbände der Pflegekassen mitarbeiten. Die Pflegeausschüsse können Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pflegerischen Infrastruktur abgeben (Pflegestrukturplanungsempfehlungen). Die Empfehlungen werden von den Pflegekassen bei Vertragsverhandlungen einbezogen. Kommunen werden besser am Auf- und Ausbau niedrigschwelliger Angebote beteiligt. Die Finanzierungsbeteiligung beim Auf- und Ausbau dieser wichtigen Unterstützungsangebote wird vereinfacht. Um Kommunen stärker in die Strukturen der Pflege verantwortlich einzubinden, werden im Bereich der Pflegeberatung verschiedene Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe umgesetzt. Insbesondere werden zur Erprobung neuer Beratungsstrukturen die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass unterschiedliche Modelle zur Verbesserung von Koordinierung und Kooperation bei der Beratung von Bürgerinnen und Bürgern bezüglich der Pflegebedürftigkeit und anderer Fragen im Umfeld von Pflegebedürftigkeit entwickelt und getestet werden können. Ferner erhalten die Kommunen im Rahmen der landesrechtlichen Regelungen für die Dauer von fünf Jahren ein Initiativrecht zur Einrichtung von Pflegestützpunkten. Schließlich werden verpflichtend Rahmenvereinbarungen auf Landesebene zur Arbeit und zur Finanzierung von Pflegestützpunkten bei der Beratung von pflegebedürftigen Menschen eingeführt. Im SGB XII wird die an die Sozialhilfeträger gerichtete Verpflichtung zur Kooperation insbesondere mit Blick auf die Pflegekassen präzisiert und wird die Altenhilfe nach § 71 SGB XII weiterentwickelt und präzisiert.

Teil B

Entwicklung der Pflegeinfrastrukturen

(unter besonderer Berücksichtigung der in §§ 13 und 14 APG NRW erfassten Pflegeeinrichtungen)

Die Pflegeinfrastrukturen haben sich im Zeitraum 01.04.2015 bis zum 30.09.2016 (Bearbeitungsstand) erwartungsgemäß weiterentwickelt.

In der nachstehenden Tabelle wurden die der Kreisverwaltung in ihrem Zuständigkeitsbereich gemäß § 9 Abs. 2 WTG NRW zur Erfüllung der Anzeige- und Meldepflichten nach dem WTG NRW zugänglich gemachten Daten erfasst und sozialraum- und quartiersscharf aufgenommen und dargestellt.

Bei deren Interpretation dieser Tabelle ist zu berücksichtigen, dass die Datenerfassung der Angebote auf den Kategorisierungsvorgaben des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW und auf Angaben der Betreiber basiert. Eine Überprüfung, ob der generellen Anzeigeverpflichtung in Gänze nachgekommen wurde, konnte bisher noch nicht abgeschlossen werden. Ebenso steht noch der Abschluss einer detaillierten inhaltlichen Überprüfung der vorgenommenen Typisierung aus. Insofern sind die dargestellten Strukturen als vorläufiges Arbeitsergebnis zu betrachten.

Inhaltliche oder quantitative Veränderungen der aufgeführten Angebote sind demnach nicht gänzlich auszuschließen, werden aber aller Voraussicht nach, lediglich marginale Veränderungen bewirken.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Aufnahme in die nachstehende Tabelle nicht mit einer Bedarfsanerkennung gemäß § 11 Abs. 7 APG NRW gleichzusetzen ist.

(Anmerkung: Die differenzierte Darstellung der gelisteten Angebote ist im Sitzungsdienstprogramm in Dateiform verfügbar. In die Endfassung der Örtlichen Planung 2016 – 2019 werden diese Informationen aufgenommen und dargestellt werden.

Entwicklungsstand/-prozess der Pflegeinfrastrukturen im Kreis Heinsberg

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

- Die in der örtlichen Planung 2015-2018 dargestellten Pflegeinfrastrukturen in der Kategorie Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot haben sich in dem relativ kurzen Beobachtungszeitraum 2015 – 2016 lediglich auf einem niedrigen Niveau verändert.
 - Im Bereich der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§§ 18 ff WTG) hat sich das Platzangebot bei der Einrichtung der Casa wohnen & pflegen 2 GmbH (mit dem Schwerpunkt therapeutisch-pflegerisch, suchtmittelfrei) im **Stadtgebiet Erkelenz** ein 6 Plätze umfassender Pflegeplatzabbau ergeben, der planungskonform umgesetzt wurde.
 - Im **Stadtgebiet Hückelhoven (Zentrum)** wird die von der Lambertus gGmbH betriebene Pflegeeinrichtung planungskonform um 7 bedarfsbestätigte Dauerpflegeplätze erweitert, so dass das Pflegeplatzangebot der Einrichtung auf insgesamt **80 Dauerpflegeplätze** anwächst. Der hierfür erforderliche Umbauprozess wird voraussichtlich im Jahr 2017 abgeschlossen werden können.

Im Rahmen dieses anhaltenden Umbauprozesses in dieser Einrichtung fand zudem eine Ausdifferenzierung des Pflegeplatzangebotes statt, so dass hier das **Angebot „Junge Pflege“** geschaffen wurde, das konzeptionell speziell auf die Pflege und Betreuung junger Menschen zwischen 18 und 55 Jahren ausgerichtet ist.

Des Weiteren wurde in dieser Einrichtung ein **Palliative-Care-Bereich** für 10 schwerstkranke Menschen in Betrieb genommen. Hierbei ist das Umfeld darauf ausgerichtet, den Bewohner umfassend zu pflegen und zu betreuen mit dem Ziel, dass die Schwerstkranken weitestgehend schmerzfrei leben und sterben können.

- In Hückelhoven-Baal wird eine neue Pflegeeinrichtung mit 40 Dauerpflegeplätzen errichtet. Diese Einrichtung ist derzeit im Rohbau fertiggestellt und wird voraussichtlich im Jahr 2017 von den Eheleuten Fries in Betrieb genommen werden.
- Im **Stadtgebiet Wassenberg** errichtet die Heinrichs-Gruppe eine Einrichtung mit 52 bedarfsbestätigten Dauerpflegeplätzen, die voraussichtlich im ersten Halbjahr 2017 ihren Betrieb aufnehmen wird.

Bei einer rein quantitativen Betrachtung dieser Kategorie ist somit festzustellen, dass die pflegeplanerische **Sollvorgabe von 2.814 Dauerpflegeplätzen** im Jahr 2017 erreicht wird. Das im Kreisgebiet verfügbare Angebot an Dauerpflegeplätzen wird somit im Planungszeitraum 2015 – 2019 um insgesamt **93 Plätze** erweitert, was – im Vergleich mit dem Bestandswert 31.12.2014 - einem **Kapazitätswachstum von 3,4%** entspricht.

Die verbindliche Umsetzung der Einzelzimmerquote (80% Einzelzimmer) nach dem WTG hat in dem Beobachtungszeitraum zu keinen erkennbaren negativen Auswirkungen auf das Platzangebot, im Sinne eines Pflegeplatzabbaus, geführt.

Unter einem qualitativen Betrachtungswinkel ist feststellbar, dass das Angebot an Dauerpflegeplätzen im Kreisgebiet in eine weitere Ausdifferenzierungsphase des Pflegeangebotes eingetreten ist.

- **Einrichtungen der Eingliederungshilfe**

In diesem Bereich ist es eine verhältnismäßig geringe Zunahme der Platzzahl bei den Heimplätzen für Menschen mit geistiger/körperlicher Behinderung von 542 auf nunmehr 544 Plätze erkennbar. Hingegen hat bei den Heimplätzen für Menschen mit seelischer/psychischer Behinderung eine Reduzierung der Kapazitäten von 86 auf 80 Plätze stattgefunden, der in Korrespondenz mit dem in diesem Bereich stattfindenden Ambulantisierungsprozess steht.

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

In diesem Bereich ist ein enormer Aufwuchs der Infrastrukturen erkennbar, der in einem engen Planungszusammenhang mit dem kreiseigenen Bedarfsmodell „Quartiersentwicklung 10/30/50/70“⁴ der vollstationären Dauerpflege zu betrachten ist:

Die prognostizierten Fortschritte im ambulanten Bereich (Annahme für das Jahr 2015: 96 Pflegebedürftige können alternativ zur Versorgung in vollstationären Pflegeeinrichtungen im ambulanten Pflegesektor gepflegt und versorgt werden) konnten durch diese Entwicklungen tatsächlich erreicht werden.

Die Plätze in *selbstverwalteten Wohngemeinschaften in der Pflege* (§ 25 WTG) sind um weitere 27 auf nunmehr insgesamt 69 Plätze angewachsen.

Hingegen hat sich das Platzangebot im Bereich *der anbieterverantworteten Wohngemeinschaften in der Pflege* (§ 26 WTG) von 36 auf nunmehr insgesamt **28 Plätze** reduziert.

Somit werden in dieser neu geschaffenen Pflegeform insgesamt **97 Pflegebedürftige** in ihrer Alltagsbewältigung und Pflegesituation unterstützt.

Die Kapazitäten im Bereich der *selbstverantworteten Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe* (§ 25 WTG) haben sich um weitere 75 Plätze auf nunmehr insgesamt **263 Plätze** erhöht.

Die Plätze in *anbieterverantworteten Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe* (§ 26 WTG) haben sich im Beobachtungszeitraum von null auf 83 Plätze erhöht.

Servicewohnen

Das Angebot verharrt zahlenmäßig unverändert auf dem Vorjahresbestand von 864 Plätzen

Handlungsempfehlung:

In diesem Bereich empfiehlt sich eine weitere Abfrage bei den jeweiligen Kommunen und den Anbietern dieser Angebotsform.

Ambulante Dienste

Bei der Anzahl der im Kreis Heinsberg tätigen ambulanten Pflegedienste ist einer deutliche Steigerung erkennbar. Im Kreisdurchschnitt sind je kreisangehöriger Kommune **3,4 ambulante Pflegedienste** zusätzlich in die Versorgung von Pflegebedürftigen mit eingestiegen. Dieser Parameter ist jedoch für eine qualitative und quantitative Einschätzung dieser Entwicklung nur wenig aussagekräftig. Der Betrachter erhält hierüber keinen konkreten Aufschluss über die damit zusätzlich zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen (Anzahl/fachliche Qualifikation) im Bereich der ambulanten Pflege. Insofern sind die voraussichtlich in Kürze vorliegenden Daten der alternierenden statistischen Abfragen als Aufschluss gebende Datenbasis von unverzichtbarer Bedeutung.

⁴ Berechnungsmodell: Sie Örtliche Planung 2015-2018, S. A-67 ff

Gasteinrichtungen

- Tages- und Nachtpflege

Im Bereich der Tagespflege haben im Beobachtungszeitraum folgende Einrichtungen ihren Betrieb aufgenommen:

- Tagespflege Seniorenzentrum St. Lambertus, in Hückelhoven mit 13 Plätzen,
- Tagespflegeeinrichtung Seemann, in Übach-Palenberg mit 12 Plätzen,
- Tagespflegeeinrichtung Heinrichs-Gruppe, in Übach-Palenberg mit 15 Plätzen,
- Tagespflegeeinrichtung Lambertus gGmbH in Erkelenz-Gerderath mit 12 Plätzen,
- Tagespflegeeinrichtung Franziskusheim gGmbH, in Geilenkirchen-Hünshoven mit 12 Plätzen
- Tagespflegeeinrichtung St. Gereon Seniorendienste in Hückelhoven-Hilfärth, 16 Plätze.

Geplant:

- Tagespflegeeinrichtung des AWO Kreisverbandes Heinsberg in Heinsberg: Fertigstellung und Inbetriebnahme voraussichtlich im Frühjahr 2017 mit 18 Plätzen.

Somit werden in diesem Bereich in Kürze 400 Plätze zur Verfügung stehen.

- Kurzzeitpflege

Die Anzahl der eingestauten Plätze in Kurzzeitpflegeeinrichtungen hat sich von 134 auf insgesamt 139 Plätze erhöht. Wobei hier darauf hinzuweisen ist, dass für 12 Plätze keine Bedarfsbestätigung besteht.

- Hospize

Die Anzahl von Plätzen in einem Hospiz ist unverändert geblieben: 13 Plätze im Stadtgebiet Erkelenz

Teil C

Fortschreibung der kommunalen Pflegeplanung für den Zeitraum 2016 – 2019

Die Fortschreibung der Planungsdaten basiert auf folgenden Datenmaterialien, die gemeindscharf ermittelt wurden:

1. Fortschreibung der Bevölkerungsdaten auf der Basis des Mikrozensus 2011
2. Bestand der bedarfsbestätigten Einrichtungen mit den abgestimmten Kapazitäten
3. Des Weiteren wird weiterhin die vom Landesbetrieb IT.NRW erarbeitete Trendvariante als Datengrundlage für das Eigenmodell des Kreises Heinsberg „Quartiersentwicklung 10/30/50/70“⁵ für eine Bedarfseinschätzung zur Grundlage genommen. Das daraus abgeleitete Szenario ist in der Örtlichen Planung – verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg 2015 – 2018, S. A-65 bis A-71., näher beschrieben.

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§§ 18 ff WTG)

Vollstationäre Pflege

Tabelle 6:

2016

| Kommune | Sozialraum | Quartiere | Personen 65 Jahre und älter | Versorgungsquote % | Bedarf | vollstationäre Pflegeplätze | Bewertung - Defizit + Überhang |
|-------------------------|------------|-----------|-----------------------------|--------------------|--------------|-----------------------------|--------------------------------------|
| Erkelenz | 1 - 4 | 10 | 8.974 | 5,07 | 455 | 666 | +211 |
| Gangelt | 5 | 3 | 2.261 | 5,07 | 115 | 245 | +130 |
| Geilenkirchen | 6 - 7 | 7 | 5.174 | 5,07 | 262 | 298 | +36 |
| Heinsberg | 8 - 10 | 10 | 8.321 | 5,07 | 422 | 431 | +9 |
| Hückelhoven | 11- 13 | 12 | 7.479 | 5,07 | 379 | 472 | +93 |
| Selkant | 14 | 4 | 2.060 | 5,07 | 104 | 99 | -5 |
| Übach-Palenberg | 15 - 16 | 5 | 5.077 | 5,07 | 257 | 220 | -37 |
| Waldfeucht | 17 | 1 | 1.848 | 5,07 | 94 | 29 | -65 |
| Wassenberg | 18 | 4 | 3.626 | 5,07 | 184 | 224 | +40 |
| Wegberg | 19 - 20 | 8 | 6.375 | 5,07 | 323 | 130 | -193 |
| Heinsberg, Kreis | | | 51.195 | 5,07 | 2.595 | 2.814 | +219 |

Rundungsbedingte Abweichungen möglich!

⁵ Modellrechnung: Siehe Örtliche Planung 2015 – 2018, S. A-67 ff

Der geplante Ausbaustand der Infrastrukturen mit einem Platzumfang von 2.814 Dauerpflegeplätzen konnte im Jahr 2016 noch nicht vollständig erreicht werden. Die planerisch zugrunde gelegten Bestandszahlen werden voraussichtlich im Frühjahr 2017 erfüllt werden.

Tabelle 7:

| 2017 | | | | | | | |
|-------------------------|------------|-----------|-----------------------------------|----------------------------|--------------|--------------------------------|--------------------------------------|
| Kommune | Sozialraum | Quartiere | Personen 65 Jahre und älter | Versorgungs- quote % | Bedarf | vollstationäre Pflegeplätze | Bewertung - Defizit + Überhang |
| Erkelenz | 1 - 4 | 10 | 9.147 | 4,95 | 453 | 666 | +213 |
| Gangelt | 5 | 3 | 2.300 | 4,95 | 114 | 245 | +131 |
| Geilenkirchen | 6 - 7 | 7 | 5.288 | 4,95 | 262 | 298 | +36 |
| Heinsberg | 8 - 10 | 10 | 8.386 | 4,95 | 416 | 431 | +16 |
| Hückelhoven | 11- 13 | 12 | 7.565 | 4,95 | 374 | 472 | +98 |
| Selkant | 14 | 4 | 2.087 | 4,95 | 103 | 99 | -4 |
| Übach-Palenberg | 15 - 16 | 5 | 5.156 | 4,95 | 255 | 220 | -35 |
| Waldfeucht | 17 | 1 | 1.912 | 4,95 | 95 | 29 | -66 |
| Wassenberg | 18 | 4 | 3.688 | 4,95 | 183 | 224 | +41 |
| Wegberg | 19 - 20 | 8 | 6.516 | 4,95 | 323 | 130 | -193 |
| Heinsberg, Kreis | | | 52.045 | 4,95 | 2.578 | 2.814 | +237 |

Rundungsbedingte Abweichungen möglich!

Tabelle 8:

| 2018 | | | | | | | |
|-------------------------|------------|-----------|-----------------------------------|----------------------------|--------------|--------------------------------|--------------------------------------|
| Kommune | Sozialraum | Quartiere | Personen 65 Jahre und älter | Versorgungs- quote % | Bedarf | vollstationäre Pflegeplätze | Bewertung - Defizit + Überhang |
| Erkelenz | 1 - 4 | 10 | 9.314 | 4,82 | 449 | 666 | +217 |
| Gangelt | 5 | 3 | 2.345 | 4,82 | 113 | 245 | +132 |
| Geilenkirchen | 6 - 7 | 7 | 5.447 | 4,82 | 263 | 298 | +35 |
| Heinsberg | 8 - 10 | 10 | 8.522 | 4,82 | 411 | 431 | +20 |
| Hückelhoven | 11- 13 | 12 | 7.692 | 4,82 | 371 | 472 | +101 |
| Selkant | 14 | 4 | 2.117 | 4,82 | 102 | 99 | -3 |
| Übach-Palenberg | 15 - 16 | 5 | 5.266 | 4,82 | 254 | 220 | -34 |
| Waldfeucht | 17 | 1 | 1.974 | 4,82 | 95 | 29 | -66 |
| Wassenberg | 18 | 4 | 3.753 | 4,82 | 181 | 224 | +43 |
| Wegberg | 19 - 20 | 8 | 6.675 | 4,82 | 322 | 130 | -192 |
| Heinsberg, Kreis | | | 53.105 | 4,82 | 2.562 | 2.814 | +253 |

Rundungsbedingte Abweichungen möglich!

Tabelle 9:

| | | | 2019 | | | | |
|------------------|------------|-----------|-----------------------------------|-------------------------|--------------|--------------------------------|--------------------------------------|
| Kommune | Sozialraum | Quartiere | Personen 65 Jahre und älter | Versorgungs- quote % | Bedarf | vollstationäre Pflegeplätze | Bewertung - Defizit + Überhang |
| Erkelenz | 1 - 4 | 10 | 9.517 | 4,82 | 459 | 666 | +207 |
| Gangelt | 5 | 3 | 2.394 | 4,82 | 115 | 245 | +130 |
| Geilenkirchen | 6 - 7 | 7 | 5.574 | 4,82 | 269 | 298 | +29 |
| Heinsberg | 8 - 10 | 10 | 8.634 | 4,82 | 416 | 431 | +15 |
| Hückelhoven | 11- 13 | 12 | 7.797 | 4,82 | 376 | 472 | +96 |
| Selkant | 14 | 4 | 2.117 | 4,82 | 102 | 99 | -3 |
| Übach-Palenberg | 15 - 16 | 5 | 5.350 | 4,82 | 258 | 220 | -38 |
| Waldfeucht | 17 | 1 | 2.036 | 4,82 | 98 | 29 | -69 |
| Wassenberg | 18 | 4 | 3.826 | 4,82 | 184 | 224 | +40 |
| Wegberg | 19 - 20 | 8 | 6.822 | 4,82 | 328 | 130 | -198 |
| Heinsberg, Kreis | | | 54.067 | 4,82 | 2.606 | 2.814 | +208 |

Rundungsbedingte Abweichungen möglich!

Anmerkung zur Bestimmung der Bedarfsquote für das Jahr 2019: Zum Bewertungsstichtag 30.09.2016 standen die Daten der amtlichen Pflegestatistik 2015 zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit im Kreis Heinsberg (IT.NRW) noch nicht zur Verfügung. Insofern wurde eine weitere Absenkung der Versorgungsquote ausgesetzt und somit die Versorgungsquote 2018 beibehalten.

Bewertung/Handlungsempfehlung:

Eine weitere quantitative Ausweitung der Infrastrukturen in vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen wird unter der Maßgabe der vorliegenden Rahmenbedingungen und des Bedarfsplanungshorizontes 2019 weiterhin für nicht erforderlich erachtet.

Dennoch ist eine zeitnahe, exakte Ermittlung der aus den rechtlichen Rahmenbedingungen der bereits 2003 vom Landtag verabschiedeten und spätestens bis Mitte 2018 umzusetzenden Modernisierungen (80% Einzelzimmerquote; nur noch Einzel-/ Tandembäder) resultierenden Auswirkungen auf das Angebot der Dauerpflegeplätze/Kurzzeitpflegeplätze unabdingbar. Rund 9% der im Kreisgebiet vorhandenen Dauerpflegeplätze erfüllen noch nicht die ab 2018 geltenden gesetzlichen Anforderungen. In der Aktualisierung der örtlichen Pflegeplanung 2017 sollten insofern diese konkretisierten Ergebnisse Eingang in die dann vorzunehmende Bedarfsbestimmung finden.

Gasteinrichtungen (§§ 36 ff WTG)

Tagespflege

Im Rahmen der verbindlichen Pflegeplanung 2015 – 2018 wurde als primäres Ausbauziel die Weiterentwicklung dieser Angebotsform benannt. Bei den zu entwickelnden Erweiterungen dieses Angebotes sollen die erkennbaren Bedarfslagen (Sozialraum-Monitoring/Quartiersanalyse) der zwischenzeitlich gebildeten Sozialräume/Quartiere, für die mittlerweile Monitoring-Daten hinterlegt sind, angemessen berücksichtigt werden.

Bei der Bedarfsermittlung 2015 – 2018 wurde, im Vorgriff auf die Auswirkungen der gesetzlichen vorgesehenen Leistungsverbesserung in der teilstationären Pflege, davon ausgegangen, dass diese einen nachhaltigen Einfluss auf das Nachfrageverhalten von Pflegebedürftigen bei dieser Pflegeform ausüben werden. In Ermangelung von belastbaren Prognosen, Gutachten bzw. von anwendbaren Erfahrungswerten, wurde eine deutliche Anhebung der Versorgungsquote vorgenommen, um der gesetzgeberischen Intention, die ambulanten Strukturen zu stärken, zeitnah durch den Ausbau dieses teilstationären Angebotes entsprechen zu können. Intention war und ist hierbei auch weiterhin, die räumlich heterogene Verteilung dieser Infrastrukturen auf dem für erforderlich erachteten Wachstumspfad unter Berücksichtigung der wohnortnahen Versorgung zu nivellieren.

Seit dem 1. Januar 2015 können die Leistungen der Tages- und Nachtpflege neben der ambulanten Pflegesachleistung/dem Pflegegeld in vollem Umfang in Anspruch genommen werden, eine Anrechnung der Leistungen aufeinander erfolgt nicht mehr. Zudem wurde der Anspruch auf Versicherte in der sogenannten „Pflegestufe 0“ erweitert. Ab 1. Januar 2017 haben Versicherte der Pflegegrade 2 bis 5 Anspruch auf Tages- und Nachtpflege. Personen im Pflegegrad 1 können ihren Entlastungsbetrag hierfür einsetzen.

Durch den als notwendig erachteten Schritt, die Versorgungsquote ausbaufreundlich zu gestalten, ist eine deutliche quantitative Differenzierung zwischen den Bedarfsaussagen des Kreises und denen der benachbarten Kreise zu dieser Angebotsform entstanden. Die Ergebnisse dieser unterschiedlichen Praxis ist zu beobachten und zu gewichten.

Zwischenzeitlich konnten weitere bedarfsbestätigte Tagespflegeeinrichtungen fertiggestellt werden und ihren Betrieb aufnehmen.

In der Bedarfsplanung musste zudem eine kleinere Korrektur im Bereich der Stadt Hückelhoven vorgenommen werden. Hier war eine genehmigte Einrichtung mit insgesamt 24 Plätzen lediglich mit 20 Plätzen berücksichtigt worden, sodass nach erfolgter Berichtigung von einem Gesamtbestand von 400 Tagespflegeplätzen ab Frühjahr 2017 auszugehen ist.

Auf dieser Angebotsstruktur basierend, ergibt sich unter der Maßgabe des aktualisierten Bestandes an Tagespflegeplätzen folgende Bedarfsbewertung:

Tabelle 10:

2016

| Kommune | Sozialraum | Quartiere | Personen 65 Jahre und älter | Versorgungs- quote | Bedarf | Tagesfle- ge- plätze | Bewertung - Defizit + Überhang |
|--------------------------|------------|-----------|-----------------------------------|-----------------------|------------|----------------------------|--------------------------------------|
| Erkelenz | 1 - 4 | 10 | 8.974 | 1/130 | 69 | 25 | -44 |
| Gangelt | 5 | 3 | 2.261 | 1/130 | 17 | 15 | -2 |
| Geilenkirchen | 6 - 7 | 7 | 5.174 | 1/130 | 40 | 26 | -14 |
| Heinsberg | 8 - 10 | 10 | 8.321 | 1/130 | 64 | 91 | +27 |
| Hückelhoven | 11- 13 | 12 | 7.479 | 1/130 | 58 | 91 | +33 |
| Selfkant | 14 | 4 | 2.060 | 1/130 | 16 | 12 | -4 |
| Übach-Palenberg | 15 - 16 | 5 | 5.077 | 1/130 | 39 | 39 | 0 |
| Waldfeucht | 17 | 1 | 1.848 | 1/130 | 14 | 13 | -1 |
| Wassenberg | 18 | 4 | 3.626 | 1/130 | 28 | 50 | +22 |
| Wegberg | 19 - 20 | 8 | 6.375 | 1/130 | 49 | 38 | -11 |
| Heinsberg, Kreis: | | | 51.195 | 1/130 | 394 | 400 | +6 |

Rundungsbedingte Abweichungen möglich!

Im Bestand sind alle bestehenden Einrichtungen erfasst, sowie diejenige Einrichtung, die in Kürze ihren Betrieb aufnimmt.

Tabelle 11:

2017

| Kommune | Sozialraum | Quartiere | Personen 65 Jahre und älter | Versorgungs- quote | Bedarf | Tagesfle- ge- plätze | Bewertung - Defizit + Überhang |
|--------------------------|------------|-----------|-----------------------------------|-----------------------|------------|----------------------------|--------------------------------------|
| Erkelenz | 1 - 4 | 10 | 9.147 | 1/130 | 70 | 25 | -45 |
| Gangelt | 5 | 3 | 2.300 | 1/130 | 18 | 15 | -3 |
| Geilenkirchen | 6 - 7 | 7 | 5.288 | 1/130 | 41 | 26 | -15 |
| Heinsberg | 8 - 10 | 10 | 8.386 | 1/130 | 65 | 91 | +26 |
| Hückelhoven | 11- 13 | 12 | 7.565 | 1/130 | 58 | 91 | +33 |
| Selfkant | 14 | 4 | 2.087 | 1/130 | 16 | 12 | -4 |
| Übach-Palenberg | 15 - 16 | 5 | 5.156 | 1/130 | 40 | 39 | -1 |
| Waldfeucht | 17 | 1 | 1.912 | 1/130 | 15 | 13 | -2 |
| Wassenberg | 18 | 4 | 3.688 | 1/130 | 28 | 50 | +22 |
| Wegberg | 19 - 20 | 8 | 6.516 | 1/130 | 50 | 38 | -12 |
| Heinsberg, Kreis: | | | 52.045 | 1/130 | 400 | 400 | 0 |

Rundungsbedingte Abweichungen möglich!

Tabelle 12:

2018

| Kommune | Sozialraum | Quartiere | Personen 65 Jahre und älter | Versorgungs- quote | Bedarf | Tagespflege- plätze | Bewertung - Defizit + Überhang |
|--------------------------|------------|-----------|-----------------------------------|-----------------------|------------|------------------------|--------------------------------------|
| Erkelenz | 1 - 4 | 10 | 9.314 | 1/125 | 75 | 25 | -50 |
| Gangelt | 5 | 3 | 2.345 | 1/125 | 19 | 15 | -4 |
| Geilenkirchen | 6 - 7 | 7 | 5.447 | 1/125 | 44 | 26 | -18 |
| Heinsberg | 8 - 10 | 10 | 8.522 | 1/125 | 68 | 91 | +23 |
| Hückelhoven | 11- 13 | 12 | 7.692 | 1/125 | 62 | 91 | +29 |
| Selfkant | 14 | 4 | 2.117 | 1/125 | 17 | 12 | -5 |
| Übach-Palenberg | 15 - 16 | 5 | 5.266 | 1/125 | 42 | 39 | -3 |
| Waldfeucht | 17 | 1 | 1.974 | 1/125 | 16 | 13 | -3 |
| Wassenberg | 18 | 4 | 3.753 | 1/125 | 30 | 50 | +20 |
| Wegberg | 19 - 20 | 8 | 6.675 | 1/125 | 53 | 38 | -15 |
| Heinsberg, Kreis: | | | 53.105 | 1/125 | 425 | 400 | -25 |

Rundungsbedingte Abweichungen möglich!

Tabelle 13:

2019

| Kommune | Sozialraum | Quartiere | Personen 65 Jahre und älter | Versorgungs- quote | Bedarf | Tagespflege- plätze | Bewertung - Defizit + Überhang |
|--------------------------|------------|-----------|-----------------------------------|-----------------------|------------|------------------------|--------------------------------------|
| Erkelenz | 1 - 4 | 10 | 9.517 | 1/120 | 79 | 25 | -54 |
| Gangelt | 5 | 3 | 2.394 | 1/120 | 20 | 15 | -5 |
| Geilenkirchen | 6 - 7 | 7 | 5.574 | 1/120 | 46 | 26 | -20 |
| Heinsberg | 8 - 10 | 10 | 8.634 | 1/120 | 72 | 91 | +19 |
| Hückelhoven | 11- 13 | 12 | 7.797 | 1/120 | 65 | 91 | +26 |
| Selfkant | 14 | 4 | 2.117 | 1/120 | 18 | 12 | -6 |
| Übach-Palenberg | 15 - 16 | 5 | 5.350 | 1/120 | 46 | 39 | -7 |
| Waldfeucht | 17 | 1 | 2.036 | 1/120 | 17 | 13 | -4 |
| Wassenberg | 18 | 4 | 3.826 | 1/120 | 32 | 50 | +18 |
| Wegberg | 19 - 20 | 8 | 6.822 | 1/120 | 57 | 38 | -19 |
| Heinsberg, Kreis: | | | 54.067 | 1/120 | 451 | 400 | -51 |

Rundungsbedingte Abweichungen möglich!

Da die Leistungen der Tages- und Nachtpflege nicht mehr auf die Sachleistungen für häusliche Pflege angerechnet werden, ist auch zukünftig mit einer weiteren steigenden Nachfrage bei den Tagespflegeangeboten auszugehen. Daneben ist bei der Bedarfsentwicklung das im Wandel befindliche gesellschaftliche Leitbild in den Blick zu nehmen, dass in Zukunft sowohl Männer als auch Frauen in die familiäre, ehrenamtliche und professionelle Pflege einbezogen werden. Es setzt voraus, dass Männer wie Frauen erwerbstätig sind, sich aber gleichzeitig auch um hilfebedürftige Angehörige kümmern und Pflegearbeiten leisten. Das Tagespflegeangebot ist dazu geeignet, die sich aus diesem Ansatz ergebenden Belastungen abzumildern. Des Weiteren haben sich vielfältige Rückmeldungen von Einrichtungsträgern zur Infrastrukturauslastung zu dem Bild verfestigt, dass auch nach der Inbetriebnahme der das Angebot erweiternden Einrichtung im Jahr 2017, das Ziel einer sozialraumorientierten Nachfragebefriedigung nicht befriedigend umgesetzt werden kann. Dies ist primär auf die sich zwar abmildernden, aber dennoch gut erkennbaren räumlich ungleich verteilten Angebotsstrukturen als Ursache zurückzuführen. Um über die Anwendung der Sozialraumparameter erkennbar zu machende Unterversorgungsphänomene (wohnnaher Versorgung) frühestmöglich auszugleichen, wird pflegeplanerisch eine zweistufige Anhebung der Versorgungsquote von 1/130 über 1/125 auf 1/120 der 65-Jährigen und älteren Bevölkerung je Tagespflegeplatz vorgesehen.

Handlungsempfehlung:

Vornahme einer Bedarfsausschreibung gem. § 27 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen unter Ausschöpfung der in § 27 Abs. 3 normierten Gestaltungsmöglichkeiten (z. B. Angebotsschaffung in einem festzulegendem Sozialraum)

Kurzzeitpflege

Als sich anbahnendes Problemfeld wurde das Platzangebot im Bereich der Kurzzeitpflege identifiziert, da bei dieser Angebotsform jahreszeitlich bedingt Nachfragespitzen auftreten, die einen hohen Vermittlungseinsatz erforderlich machten.

Bei einem Vergleich der aktualisierten Daten in Teil B und dem Bestandsverzeichnis für die vorhandenen Kurzzeitpflegeplätze sind Abweichungen feststellbar (139 auf der Basis von §9 WTG gelistete Plätze und 127 bedarfsplanerisch anerkannte Plätze). Im Vergleich mit diesen Infrastrukturen des Jahres 2015 ist erkennbar, dass in der Stadt Erkelenz 7 solcher Plätze entfallen sind, im Bereich der Stadt Hückelhoven wurden 7 zusätzlich entstandene Plätze gemeldet, in der Stadt Übach-Palenberg wurden 2 Kurzzeitpflegeplätze und in der Stadt Wegberg 3 zusätzliche Plätze gemeldet.

Seit der Einführung des PSG I können die Leistungen der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege besser miteinander kombiniert werden

Wer eine Kurzzeitpflege in Anspruch nimmt, z. B. wenn der hohe Pflegeaufwand nach einem Krankenhausaufenthalt für ein paar Wochen die Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung erfordert, kann hierfür schon heute seinen Anspruch auf Verhinderungspflege verwenden. Statt vier Wochen sind bis zu acht Wochen Kurzzeitpflege pro Jahr möglich, die Pflegekasse übernimmt dafür bis zu 3.224 Euro (vor 2015 bis zu 3.100 Euro). In ähnlicher Weise gilt dies auch bei der Verhinderungspflege selbst: Wenn der pflegende Angehörige krank ist oder eine Auszeit braucht, wird eine Pflegekraft oder Vertretung benötigt. Diese sogenannte Verhinderungspflege kann unter entsprechender Anrechnung auf den Anspruch auf Kurzzeitpflege bis zu sechs Wochen in Anspruch genommen werden. Vor 2015 standen für Verhinderungspflege pro Jahr bis zu 1.550 Euro zur Verfügung. Das PSG I schuf eine deutliche Erhöhung auf jährlich 2.418 Euro. So können pflegende Angehörige besser die Unterstützung wählen, die in ihrer konkreten Situation am besten hilft.

Aufgrund der Leistungsverbesserungen und besseren Kombinierbarkeit von Verhinderungs- und Kurzzeitpflegesachleistungen ist von einer höheren Inanspruchnahme dieser Infrastrukturen auszugehen. Insofern wurde die Versorgungsquote ab dem Jahr 2017 von 0,25% auf 0,3% angehoben.

Auf der Grundlage der verbindlichen Pflegeplanung ergibt sich hieraus folgendes Gesamtbild:

Tabelle 14:

2016

| Kommune | Sozialraum | Quartiere | Personen 65 Jahre und älter | Versorgungs- quote % | Bedarf | Kurzzeit- pflegeplätze | Bewertung - Defizit + Überhang |
|-------------------------|------------|-----------|-----------------------------------|-------------------------|------------|---------------------------|--------------------------------------|
| Erkelenz | 1 - 4 | 10 | 8.974 | 0,25 | 22 | 27 | +5 |
| Gangelt | 5 | 3 | 2.261 | 0,25 | 6 | 12 | +6 |
| Geilenkirchen | 6 - 7 | 7 | 5.174 | 0,25 | 13 | 12 | -1 |
| Heinsberg | 8 - 10 | 10 | 8.321 | 0,25 | 21 | 22 | +1 |
| Hückelhoven | 11- 13 | 12 | 7.479 | 0,25 | 19 | 20 | +1 |
| Selfkant | 14 | 4 | 2.060 | 0,25 | 5 | 7 | +2 |
| Übach-Palenberg | 15 - 16 | 5 | 5.077 | 0,25 | 13 | 7 | -6 |
| Waldfeucht | 17 | 1 | 1.848 | 0,25 | 5 | 4 | -1 |
| Wassenberg | 18 | 4 | 3.626 | 0,25 | 9 | 6 | -3 |
| Wegberg | 19 - 20 | 8 | 6.375 | 0,25 | 16 | 10 | -6 |
| Heinsberg, Kreis | | | 51.195 | 0,25 | 129 | 127 | -2 |

Rundungsbedingte Abweichungen möglich!

Tabelle 15:

2017

| Kommune | Sozialraum | Quartiere | Personen 65 Jahre und älter | Versorgungs- quote % | Bedarf | Kurzzeit- pflegeplätze | Bewertung - Defizit + Überhang |
|-------------------------|------------|-----------|-----------------------------------|-------------------------|------------|---------------------------|--------------------------------------|
| Erkelenz | 1 - 4 | 10 | 9.147 | 0,3 | 27 | 27 | 0 |
| Gangelt | 5 | 3 | 2.300 | 0,3 | 7 | 12 | +5 |
| Geilenkirchen | 6 - 7 | 7 | 5.288 | 0,3 | 16 | 12 | -4 |
| Heinsberg | 8 - 10 | 10 | 8.386 | 0,3 | 25 | 22 | -3 |
| Hückelhoven | 11- 13 | 12 | 7.565 | 0,3 | 23 | 20 | -3 |
| Selkant | 14 | 4 | 2.087 | 0,3 | 6 | 7 | +1 |
| Übach-Palenberg | 15 - 16 | 5 | 5.156 | 0,3 | 15 | 7 | -8 |
| Waldfeucht | 17 | 1 | 1.912 | 0,3 | 6 | 4 | -2 |
| Wassenberg | 18 | 4 | 3.688 | 0,3 | 11 | 6 | -5 |
| Wegberg | 19 - 20 | 8 | 6.516 | 0,3 | 20 | 10 | -10 |
| Heinsberg, Kreis | | | 52.045 | 0,3 | 156 | 127 | -29 |

Rundungsbedingte Abweichungen möglich!

Tabelle 16:

2018

| Kommune | Sozialraum | Quartiere | Personen 65 Jahre und älter | Versorgungs- quote % | Bedarf | Kurzzeit- pflegeplätze | Bewertung - Defizit + Überhang |
|--------------------------|------------|-----------|-----------------------------------|-------------------------|------------|---------------------------|--------------------------------------|
| Erkelenz | 1 - 4 | 10 | 9.314 | 0,3 | 28 | 27 | -1 |
| Gangelt | 5 | 3 | 2.345 | 0,3 | 7 | 12 | +5 |
| Geilenkirchen | 6 - 7 | 7 | 5.447 | 0,3 | 16 | 12 | -4 |
| Heinsberg | 8 - 10 | 10 | 8.522 | 0,3 | 26 | 22 | -4 |
| Hückelhoven | 11- 13 | 12 | 7.692 | 0,3 | 23 | 20 | -3 |
| Selkant | 14 | 4 | 2.117 | 0,3 | 6 | 7 | +1 |
| Übach-Palenberg | 15 - 16 | 5 | 5.266 | 0,3 | 16 | 7 | -9 |
| Waldfeucht | 17 | 1 | 1.974 | 0,3 | 6 | 4 | -2 |
| Wassenberg | 18 | 4 | 3.753 | 0,3 | 11 | 6 | -5 |
| Wegberg | 19 - 20 | 8 | 6.675 | 0,3 | 20 | 10 | -10 |
| Heinsberg, Kreis: | | | 53.105 | 0,3 | 159 | 127 | -32 |

Rundungsbedingte Abweichungen möglich!

Tabelle 17:

| 2019 | | | | | | | |
|-------------------------|------------|-----------|-----------------------------------|-------------------------|------------|--------------------------|--------------------------------------|
| Kommune | Sozialraum | Quartiere | Personen 65 Jahre und älter | Versorgungs- quote % | Bedarf | Kurzzeitpfe- geplätze | Bewertung - Defizit + Überhang |
| Erkelenz | 1 - 4 | 10 | 9.517 | 0,3 | 29 | 27 | -2 |
| Gangelt | 5 | 3 | 2.394 | 0,3 | 7 | 12 | +5 |
| Geilenkirchen | 6 - 7 | 7 | 5.574 | 0,3 | 17 | 12 | -5 |
| Heinsberg | 8 - 10 | 10 | 8.634 | 0,3 | 26 | 22 | -4 |
| Hückelhoven | 11- 13 | 12 | 7.797 | 0,3 | 23 | 20 | -3 |
| Selkant | 14 | 4 | 2.117 | 0,3 | 6 | 7 | +1 |
| Übach-Palenberg | 15 - 16 | 5 | 5.350 | 0,3 | 16 | 7 | -9 |
| Waldfeucht | 17 | 1 | 2.036 | 0,3 | 6 | 4 | -2 |
| Wassenberg | 18 | 4 | 3.826 | 0,3 | 11 | 6 | -5 |
| Wegberg | 19 - 20 | 8 | 6.822 | 0,3 | 20 | 10 | -10 |
| Heinsberg, Kreis | | | 54.067 | 0,3 | 161 | 127 | -34 |

Rundungsbedingte Abweichungen möglich!

Handlungsempfehlung:

Zur Weiterentwicklung dieses Angebotes wird die zeitnahe Durchführung eines Workshops empfohlen. Hierbei soll das Ziel verfolgt werden, den Prozess der stufenweisen Ausweitung der Angebotsform vorzudefinieren, so dass einer stark divergierenden (saisonalen) Nachfragesituation, ein entsprechendes Platzangebot gegenübergestellt werden kann.

Nachtpflege

Einrichtungen der Nachtpflege stellen ein teilstationäres Angebot gem. § 41 SGB XI dar und fallen entsprechend § 36 WTG unter den Begriff „Gasteinrichtung“. Durch das Angebot der Nachtpflege wird die ambulante Versorgung hilfebedürftiger, alter Menschen unterstützt. Sie kann zur Vermeidung einer Unterversorgung beitragen. Nachtpflege unterstützt pflegende Angehörige und ermöglicht diesen beispielsweise die Teilnahme am kulturellen Leben und ist oftmals das fehlende Bindeglied zwischen ambulanter und stationärer Versorgung. Durch die Nachtpflege wird zudem die nächtliche Unterbringung ermöglicht, beispielsweise für Menschen, die nachts sehr aktiv sind und nicht zur Ruhe kommen. Das Angebot ermöglicht insofern Pflegepersonen Erholungsphasen und die Möglichkeit durchzuschlafen.

Diese Angebotsform ist landesweit nur in sehr geringem Umfang (meist in Großstädten) verbreitet und dadurch auch kaum im Bewusstsein pflegender Angehöriger bzw. Nachfragender verankert.

Auch in der aktuellsten Pflegestatistik des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden (Quelle: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Gesundheit/Pflege/PflegeDeutschlandergebnisse5224001139004.pdf?__blob=publicationFile, S. 19, Abruf vom 04.11.2016), die die Werte des Jahres 2013 beinhaltet, werden für das gesamte Bundesgebiet **lediglich 564** statistisch erfasste Nachtpflegeplätze ausgewiesen.

Dieser niedrige Versorgungsgrad macht deutlich, dass hierfür keine belastbare Versorgungsquote gebildet und demzufolge ein unmittelbarer Bedarf für die Jahre 2015 bis 2018 nicht angenommen werden kann. Dennoch wird in der Etablierung dieses Angebotes –zumindest theoretisch – eine Chance darin gesehen, insbesondere pflegende Familienangehörige zu entlasten.

Die kommunale Pflegeplanung des Kreises verstärkt weiterhin ihre partizipativen Planungselemente. Auf diesem Ansatz basierend, soll in den kommenden Jahren zur Weiterentwicklung der teilstationären Pflegeangebote ein Reihe von Workshops unter Beteiligung von Einrichtungsträgern, Gasteinrichtungsnutzerinnen und –nutzern und deren Angehörige durchgeführt werden. Sollte sich hieraus ein Bedarf für eine Nachtpflege ableiten lassen, müsste die nachstehenden Bedarfsaussagen entsprechend angepasst werden.

Auf der Grundlage der verbindlichen Pflegeplanung ergibt sich hieraus folgendes Gesamtbild:

Tabelle 18:

2016

| Kommune | Sozialraum | Quartiere | Personen 65 Jahre und älter | Versorgungs- quote % | Bedarf | Nacht- pflegeplätze | Bewertung - Defizit + Überhang |
|-------------------------|------------|-----------|-----------------------------------|-------------------------|--------|------------------------|--------------------------------------|
| Erkelenz | 1 - 4 | 10 | 8.974 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Gangelt | 5 | 3 | 2.261 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Geilenkirchen | 6 - 7 | 7 | 5.174 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Heinsberg | 8 - 10 | 10 | 8.321 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Hückelhoven | 11- 13 | 12 | 7.479 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Selfkant | 14 | 4 | 2.060 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Übach-Palenberg | 15 - 16 | 5 | 5.077 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Waldfeucht | 17 | 1 | 1.848 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Wassenberg | 18 | 4 | 3.626 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Wegberg | 19 - 20 | 8 | 6.375 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Heinsberg, Kreis | | | 51.195 | 0 | 0 | 0 | 0 |

Rundungsbedingte Abweichungen möglich!

Tabelle 19:

2017

| Kommune | Sozialraum | Quartiere | Personen 65 Jahre und älter | Versor- gungs- quote % | Bedarf | Nacht- pflegeplätze | Bewertung - Defizit + Überhang |
|-------------------------|------------|-----------|-----------------------------------|---------------------------------|--------|------------------------|--------------------------------------|
| Erkelenz | 1 - 4 | 10 | 9.147 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Gangelt | 5 | 3 | 2.300 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Geilenkirchen | 6 - 7 | 7 | 5.288 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Heinsberg | 8 - 10 | 10 | 8.386 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Hückelhoven | 11- 13 | 12 | 7.565 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Selkant | 14 | 4 | 2.087 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Übach-Palenberg | 15 - 16 | 5 | 5.156 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Waldfeucht | 17 | 1 | 1.912 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Wassenberg | 18 | 4 | 3.688 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Wegberg | 19 - 20 | 8 | 6.516 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Heinsberg, Kreis | | | 52.045 | 0 | 0 | 0 | 0 |

Rundungsbedingte Abweichungen möglich!

Tabelle 20:

2018

| Kommune | Sozialraum | Quartiere | Personen 65 Jahre und älter | Versorgungs- quote % | Bedarf | Nacht- pflegeplätze | Bewertung - Defizit + Überhang |
|--------------------------|------------|-----------|-----------------------------------|----------------------------|--------|------------------------|--------------------------------------|
| Erkelenz | 1 - 4 | 10 | 9.314 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Gangelt | 5 | 3 | 2.345 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Geilenkirchen | 6 - 7 | 7 | 5.447 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Heinsberg | 8 - 10 | 10 | 8.522 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Hückelhoven | 11- 13 | 12 | 7.692 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Selkant | 14 | 4 | 2.117 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Übach-Palenberg | 15 - 16 | 5 | 5.266 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Waldfeucht | 17 | 1 | 1.974 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Wassenberg | 18 | 4 | 3.753 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Wegberg | 19 - 20 | 8 | 6.675 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Heinsberg, Kreis: | | | 53.105 | 0 | 0 | 0 | 0 |

Rundungsbedingte Abweichungen möglich!

Tabelle 21:

2019

| Kommune | Sozialraum | Quartiere | Personen 65 Jahre und älter | Versor- gungsquote % | Bedarf | Nacht- pflegeplätze | Bewertung - Defizit + Überhang |
|-------------------------|------------|-----------|-----------------------------------|----------------------------|--------|------------------------|--------------------------------------|
| Erkelenz | 1 - 4 | 10 | 9.517 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Gangelt | 5 | 3 | 2.394 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Geilenkirchen | 6 - 7 | 7 | 5.574 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Heinsberg | 8 - 10 | 10 | 8.634 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Hückelhoven | 11- 13 | 12 | 7.797 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Selfkant | 14 | 4 | 2.117 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Übach-Palenberg | 15 - 16 | 5 | 5.350 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Waldfeucht | 17 | 1 | 2.036 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Wassenberg | 18 | 4 | 3.826 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Wegberg | 19 - 20 | 8 | 6.822 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Heinsberg, Kreis | | | 54.067 | 0 | 0 | 0 | 0 |

Rundungsbedingte Abweichungen möglich!

Handlungsempfehlung:

Durchführung eines Workshops, um den Bedarf, sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht näher bestimmen zu können. Bei einer Erkenntnislage, dass ein solches Angebot der Deckung einer konkretisierbaren Bedarfslage entspricht, sollten zudem hierbei Anhaltspunkte für eine Verortung des Angebotes im Kreis Heinsberg gewonnen werden.

TEIL D

Aussagen zur Sicherung und Weiterentwicklung von Angeboten gem. § 7 Abs. 1 APG NRW

In den **Kapiteln A - C** (mit Rekurs auf die entsprechenden Ausführungen in der verbindlichen Pflegeplanung 2015-2018) wurden die Entwicklungen der pflegerischen Infrastrukturen 2015 – 2016 auf der Basis von § 9 WTG und die Bedarfsszenarien für die gem. § 11 Abs. 7 APG NRW umfassten Einrichtungen (§§ 13, 14 APG NRW) für die Jahre 2016 – 2019 dargestellt.

Dabei dient insbesondere die in **Teil B** aktualisierte und nach Kategorien des WTG differenzierten Bestandsaufnahme und die quantitative Darstellung der Pflegeinfrastrukturen im Kreis Heinsberg - nach kreisangehörigen Kommunen sowie sozialraum- und quartiersdifferenziert geordnet, im Rahmen des durchzuführenden Aktualisierungsprozesses als wesentliche Beurteilungsgrundlage dafür, um überhaupt Aussagen zur Sicherung und Weiterentwicklung von Angeboten gem. § 7 Abs. 1 APG NRW treffen zu können.

Für eine Perspektivenentwicklung 2017 - 2019 waren die Vorarbeiten in Kapitel C erforderlich, die eine Erweiterung der Bevölkerungsdaten für das Jahr 2019 zur Voraussetzung hatte.

Daneben ist bei den vorliegenden Aktualisierungstätigkeiten zu berücksichtigen, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt erforderlichen Vorarbeiten zu leisten sind, um den im Beschluss des Kreistages vom 18.11.2014 enthaltenen Auftrag, die örtliche Planung spätestens zum 01.01.2018 sozialraumdifferenziert zu basieren, effektiv und planmäßig umgesetzt werden kann.

Diese Arbeiten können aber erst mit der dafür gebotenen Sorgfalt mit den aktuellen Ergebnissen der Pflegestatistik 2015 und der Eigenerhebung des Kreises gegen Ende 2016 konkretisiert und vollständig umgesetzt werden. Insofern wird die Absicht verfolgt, die verbindliche örtliche Planung 2018 – 2020 sozialraumdifferenziert zu basieren und hierfür im Jahr 2017 die planerischen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Aus der laufenden Sozialraum-/Quartiersanalyse 2016 (Datenstand 31.12.2016) werden die quartiers- bzw. sozialraumscharf erhobenen Bevölkerungsdaten für diese planerischen Aktivitäten nutzbar gemacht werden.

Hierbei ist im Rahmen der verbindlichen Pflegeplanung zu differenzieren, welche Pflegeinfrastrukturen ohne erforderliche Bedarfsbestätigung (§ 11 Abs. 7 APG NRW i.V.m. §§ 13, 14 APG NRW) neu entstanden sind. Diese Infrastrukturen können von daher bei bedarfsplanerischen Bewertung nicht berücksichtigt werden.

Bei der 1. Aktualisierung der Örtlichen Planung für die Jahre 2016-2019 sollten die getroffenen Bedarfsfeststellungen nach Möglichkeit in eine Sozialraumstruktur eingebettet werden. Die Umsetzung von bedarfsbestätigten Angeboten benötigen eine adäquate Vorlaufzeit. Diese Infrastrukturen werden aller Voraussicht nach zu einem Zeitpunkt ihren Betrieb aufnehmen können, zu dem bereits die sozialraumbasierte Planungsstruktur ihre volle Wirkung entfaltet. Insofern werden bei den Bedarfsfeststellungen bereits sozialraumscharfe Hinweise zur Verortung sinnvoll. Diese können jedoch erst nach dem Vorliegen der Ergebnisse der Quartiersanalyse 2016 erarbeitet werden.

Teil B bildet hierbei den Informationsstand zu den entsprechenden Infrastrukturen zum 30.09.2016 ab. Die bereits heute erkennbaren Veränderungen im Bestand für den Planungszeitraum 2016-2019 wurden, soweit hierzu die Möglichkeit bestand, erfasst und berücksichtigt.

Bedarfsfeststellungen

Bedarfsfeststellung im Bereich der vollstationären Pflegeplätze

Auf der Basis der zuvor beschriebenen Erkenntnislage kann nunmehr für den Bereich der vollstationären Dauerpflege die perspektivische Aussage getroffen werden, dass das Angebot an vollstationären Dauerpflegeplätzen aufgrund von Eigendynamiken weiterhin zunimmt und im Zeitraum 2017 bis 2019 voraussichtlich eine Kapazität von 2.814 Dauerpflegeplätzen umfassen wird.

Zur Bedarfsabschätzung in diesem Bereich muss zunächst rekapituliert werden, dass hinsichtlich der intendierten funktionalen Substitutionseffekte durch Quartiersentwicklung Setzungen vorgenommen wurden, die der Überprüfung unterzogen werden müssen.

Hierbei ist feststellbar, dass sich bereits zum Stand 30.09.2016 ein funktionaler Substitutionseffekt durch die Etablierung von Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen ergeben hat, der die Größenordnung von 97 Plätzen umfasst.

Weitere Interessenbekundungen zum Ausbau von Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen gem. § 25 WTG sind bekannt. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Angebotsform im Kreisgebiet weiter ausgebaut wird.

Das Berechnungsmodell „**Trendvariante IT.NRW**“⁶ geht für das Jahr 2020 von einem kreisweiten Bedarf von 2.800 vollstationären Pflegeplätzen aus. Diese Platzzahl wird laut den vorliegenden Planungsangaben bereits im Jahr 2017 um 14 Pflegeplätze übertroffen werden.

Über das **Berechnungsmodell des Kreises, das auf dem Berechnungsmodell „Trendvarianten IT.NRW“ fußt (siehe örtliche Planung 2015-2108, S.67**, lässt sich ableiten, dass weiterhin von Überkapazitäten ausgegangen werden kann, die im Jahr 2016 **219 Plätze**, im Jahr 2017 **237 Plätze**, im Jahr 2018 **253 Plätze** und im Jahr 2019 **208 Plätze** umfassen werden.

Vor diesem Hintergrund wird verbindlich festgestellt, dass eine **Bedarfsdeckung** im Bereich der **vollstationären Dauerpflegeplätze bis zum Jahr 2019 erkennbar gegeben ist. Somit ist im Planungszeitraum 2016 – 2019 kein Bedarf für einen platz erhöhenden Ausbau des vollstationären Pflegeplatzangebotes im Kreisgebiet gegeben.**

| Jahr | Bedarf an zusätzlichen vollstationären Pflegeplätzen |
|------|--|
| 2016 | 0 |
| 2017 | 0 |
| 2018 | 0 |
| 2019 | 0 |

Dabei bleibt unbestritten, dass über die vollstationären Plätze in Pflegeheimen ein wichtiger Beitrag zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung geleistet wird. Pflegeheime sind für bestimmte Bedarfskonstellationen (z.B. bei einer schweren Demenz oder einer Hinlauftendenz, bei herausforderndem Verhalten, einem ausgeprägten Bewegungsbedürfnis oder der Notwendigkeit eines geschützten Rahmens) und für bestimmte Persönlichkeitstypen und deren Bedürfnisse die richtige Wahl. Die zwischenzeitlich vorgenommene Ausdifferenzierung des Angebotes wird begrüßt und als Bereicherung dieser Angebotsform interpretiert.

⁶ IT.NRW): Statistische Analysen und Studien, Band 76: Auswirkungen des demografischen Wandels - Modellrechnungen zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in Nordrhein-Westfalen (Düsseldorf, 2013)

Bedarfsfeststellung im Bereich der Tagespflegeplätze

Unter Pkt. A 2.5.3 der Pflegeplanung 2015 – 2018 wurde die Bedeutung der Tagespflege im Rahmen der ambulanten Betreuung hervorgehoben. Im Kreisgebiet existiert bereits ein vergleichsweise großes und flächendeckendes Angebot an Tagespflegeplätzen. Das bestehende Angebot ist – wie an anderer Stelle beschrieben, jedoch räumlich ungleich verteilt. Von daher sollten, um bei der Weiterentwicklung dieser Infrastrukturen auf Sozialraumebene zu einem passgenauen Angebot kommen zu können, bei dem weiteren Ausbau dieser Angebotsform sowohl die aktuell gegebene Altersstruktur im Quartier/Sozialraum und dem Aspekt der wohnortnahen Versorgung als zentrale Entscheidungskriterien berücksichtigt werden

Auf der Basis der in **Kapitel C** durchgeführten Berechnungen wird folgender Bedarf verbindlich festgelegt:

| Jahr | Bedarf an zusätzlichen Tagespflegeplätzen |
|-------------|--|
| 2016 | 0 |
| 2017 | 0 |
| 2018 | 25 |
| 2019 | 51 |

Bedarfsfeststellung im Bereich der Kurzzeitpflegeplätze

Auf der Basis der in **Kapitel C** durchgeführten Berechnungen wird folgender Bedarf verbindlich festgelegt:

| Jahr | Bedarf an zusätzlichen Kurzzeitpflegeplätzen |
|-------------|---|
| 2016 | 2 |
| 2017 | 29 |
| 2018 | 32 |
| 2019 | 34 |

Bedarfsfeststellung im Bereich der Nachtpflegeplätze

Auf der Basis der in **Kapitel C** durchgeführten Berechnungen wird folgender Bedarf verbindlich festgelegt:

| Jahr | Bedarf an zusätzlichen Nachtpflegeplätzen |
|-------------|--|
| 2016 | 0 |
| 2017 | 0 |
| 2018 | 0 |
| 2019 | 0 |

Weiterentwicklung von bedarfsgerechten Angeboten in der Altenhilfe

In diesem Kontext soll eine systematische Bestandsanalyse auf Quartiersebene im Jahr 2017, unter Beteiligung der im Kreisgebiet tätigen Wohlfahrtsträger und weiterer noch zu definierender Akteure/Vertreter, vorgenommen werden. Hierauf basierend sollen Einschätzungen vorgenommen und Weiterentwicklungsaussagen getroffen werden.

Perspektivische Weiterentwicklung der Pflegeberatung im Kontext des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes und des im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Dritten Pflegestärkungsgesetzes

Der Kreis nimmt perspektivisch eine potenzielle Teilnahme an dem befristeten Modellprojekt (§§ 123 ff PSG III-E) in den Blick, indem derzeit konzeptionelle Vorbereitungen für ein Interessensbekundung getroffen werden. Diese Vorüberlegungen gehen von einer Integration von Marktakteuren, der AOK als Mitträger des Pflegestützpunktes im Kreis Heinsberg sowie von Mitarbeitern der kreisangehörigen Kommunen in den Beratungskontext aus. Sobald belastbare Rahmenbedingungen vorliegen, wird in die Konkretisierung des Bewerbungsverfahrens eingetreten.

Durch die damit intendierte Intensivierung der Verzahnung von Beratung und Planung soll durch den Kreis – in enger Kooperation mit den kreisangehörigen Kommunen, Einrichtungsträgern, pflegenden Angehörigen und Pflegebedürftigen – eine wirkungsvolle Pflegeinfrastruktur, die sich am tatsächlichen Bedarf orientiert, weiterentwickelt werden. Dabei soll ebenso das Ziel verfolgt werden, den von Pflegebedürftigkeit betroffenen Menschen und ihren Angehörigen eine umfassende Beratung aus einer Hand zu ermöglichen, um den Betroffenen unnötige Wege und langwieriges Suchen nach dem richtigen Ansprechpartner zu ersparen.

Dem erhöhten Informations- und Beratungsbedarf aufgrund der im Kapitel A skizzierten Änderungen im Pflegerecht wurde zwischenzeitlich durch die Erarbeitung einer Pflegemappe Rechnung getragen, die Anfang Dezember 2016 mit einer Auflage von 5.000 Exemplaren in die Veröffentlichung bzw. Ausgabe gehen wird. Diese beinhaltet bspw. dezidierte Informationen zum Übergang von den Pflegestufen zu den Pflegegraden und den daraus resultierenden Leistungsansprüchen.